

Stellungnahme

der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT)

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten (Gesundheitsdatennutzungsgesetzes GDNG)

Das Bundesgesundheitsministerium hat einen Referentenentwurf für ein Gesundheitsdatennutzungsgesetzes (GDNG) vorgelegt. Die DGPT bedankt sich dafür, vom BMG die Möglichkeit erhalten zu haben, hierzu Stellung nehmen zu können. Da die Regelungen des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes (GDNG) in engem Zusammenhang mit den Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) stehen, zu dessen Referentenentwurf die DGPT unlängst bereits eine Stellungnahme eingereicht hat, verweisen wir an dieser Stelle auch auf diese. Beide Gesetzesentwürfe verändern in engem Zusammenspiel miteinander die bisher einschlägigen Regelungen z. B. des 2020 beschlossenen Patientendatenschutzgesetzes (PDSG) und zur elektronischen Patientenakte (ePA) sowie die Regelungen zur Weitergabe und Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke in entscheidender Weise.

Die DGPT vertritt die Mitgliederinteressen von über 3.500 Psychoanalytikern/innen und psychodynamischer Psychotherapeuten/innen, sowie die Interessen von derzeit 60 psychoanalytischen bzw. psychodynamischen Aus- und Weiterbildungsinstituten. Außerdem ist sie der Dachverband für die Fachgesellschaften DPV, DPG, DGIP und DGAP, sowie des Netzwerkes der Freien Institute für Psychoanalyse und Psychotherapie (NFIP).

Folgende Regelungen des Referentenentwurfs des GDNG möchten wir an dieser Stelle kommentieren:

1. § 287a SGB V sieht eine deutliche Ausweitung der Datenverarbeitungsrechte von Krankenkassen vor. Die DGPT sieht dies kritisch. So steht es Krankenkassen aus unserer Sicht nicht zu, Behandlungsempfehlungen zu geben. Diese müssen aus fachlichen Gründen in den Händen der psychotherapeutisch tätigen Ärzt:innen und der Psychotherapeut:innen liegen. Eine Person, die eine Behandlungsempfehlung abgibt, darf zudem nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Krankenkasse stehen, da dies den fachlichen Gültigkeitsanspruch der Empfehlung beeinträchtigen würde.
2. Artikel 3 § 363 Abs. 8 Satz 2 SGB V im GDNG-Referentenentwurf halten wir in dieser Fassung für zu dehnbar. So lässt sich die geplante Vorschrift auch dahingehend auslegen, dass für eine Verfügbarmachung von Daten an Dritte lediglich eine entsprechende Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums ausreichend sein könnte. Dafür würde es aus unserer Sicht einer stärkeren Rechtsgrundlage bedürfen. Lediglich das technische Verfahren einer Verfügbarmachung von Daten wäre aus unserer Sicht allein durch eine Verordnung des BMG regelbar.
3. In § 75b Abs. 5 SGB V (Fragen der IT-Sicherheit) und § 355 Abs.1 Nr.2 SGB V (Interoperabilität von ePA-Daten) ist uns aufgefallen, dass die Bundespsychotherapeutenkammer (BpTK) nicht als eine

Einrichtung genannt wird, mit der ein Benehmen anzustreben ist. Wir schlagen daher vor, die BPTK hier neben der BÄK zu nennen.

Berlin, den 11.08.2023

für den Vorstand der DGPT
mit freundlichen Grüßen



Dr. phil. Rupert Martin
Vorsitzender
DGPT



Dipl.-Psych. Georg Schäfer
Stellv. Vorsitzender
DGPT



Birgit Jänchen-van der Hoofd
Stellv. Vorsitzende
DGPT